Sachverhalt

Aufgabe 1

Der pensionierte Förster N war mit seinem Fahrrad in seinem ehemaligen Forstrevier am Rande der Sächsischen Schweiz unterwegs. Aus der Zeitung wusste er, dass sich dort vor Kurzem eine Familie Wildschweine niedergelassen hatte. N hatte sehr große Angst vor Wildschweinen seit er in der Zeitung gelesen hatte, dass ein Keiler in Norddeutschland einen Jäger attackiert und sogar getötet hatte. Zur Beruhigung seiner Nerven hörte er deshalb klassische Musik über die Kopfhörer seines Handys.

Als er, erschöpft vom steilen Anstieg, eine Anhöhe erreichte, bremste er erschrocken ab. Vor ihm, mitten auf dem Waldweg, stand ein Wildschwein. Das Tier hatte ihn vermutlich gerade bemerkt, denn es neigte seinen Kopf in die Richtung von N. Zu seinem Schrecken begann der Keiler, auf ihn zuzulaufen. N hörte das, wie er meint, aggressive Grunzen sogar durch die Musik seiner Kopfhörer. Als das Tier nur noch wenige Meter von ihm entfernt war, geriet N in Panik. Er machte mit seinem Fahrrad eine Kehrtwende und beschleunigte, von Angst erfüllt, auf dem abschüssigen Weg so schnell, wie es ihm möglich war. Über einen anderen Weg zu fliehen, war ausgeschlossen. Eine langsamere Fluchtfahrt oder eine Fahrt abseits des Weges hätte aus Sicht des N das Risiko mit sich gebracht, vom Keiler angefallen und – diesbezüglich war sich N in diesem Moment sicher – getötet zu werden.

N war sich bewusst, dass er durch seine Beschleunigung das Risiko einging, talabwärts an der nächsten schwer einzusehenden Wegkreuzung nicht mehr rechtzeitig bremsen zu können. An der betreffenden Kreuzung war es – wie N dunkel erinnerte – in der Vergangenheit mehrfach zu tödlichen Unfällen gekommen. Er hielt es entfernt für möglich, infolge seiner übereilten Flucht andere Menschen schwer oder gar tödlich zu verletzen. Ihm war bewusst, dass die Tötung anderer Menschen verboten ist. Getrieben von der Angst, der Keiler könnte ihn doch noch erwischen, vertraute er jedoch darauf, dass niemand die Kreuzung passieren werde. Als ehemaliger Förster wusste er zudem, dass um diese Tageszeit im Wald in der Regel wenig Publikumsverkehr herrschte. Außerdem sah er keine andere Möglichkeit, sein Leben zu retten. Dass das Wildschwein inzwischen längst von ihm abgelassen hatte und er ohne Weiteres hätte bremsen können, bemerkte N in seiner Angst und aufgrund der weiterhin lauten Musik seiner Kopfhörer nicht. Hätte er diese ausgezogen oder einen Blick über seine Schulter geworfen, was ihm beides trotz der Fahrgeschwindigkeit möglich gewesen wäre, hätte er hören oder sehen können, dass keine Gefahr mehr für ihn bestand.

In dem Moment, als der N mit hoher Geschwindigkeit die Wegkreuzung erreichte, überquerte der K mit seinem Fahrrad von rechts die Kreuzung. Aufgrund seiner hohen Geschwindigkeit konnte N nicht mehr rechtzeitig bremsen und es kam zu einem Zusammenprall, bei dem K von seinem Fahrrad geschleudert wurde, auf den Kopf fiel und starb.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des N gem. § 212 I und § 222 StGB.

Aufgabe 2

Eine Woche später erfuhr N während des Frühstücks über das Radio in einer Eilmeldung, dass es vor dem Rathaus zu einem Verkehrsunfall mit einem schwer verletzten, „sehr bärtigen Mann“ gekommen ist, der Rettungsdienst aber schon vor Ort ist. N ging davon aus, dass es sich dabei um seinen guten Freund X handelt, der regelmäßig im Rathaus ein- und ausgeht. N beschloss daraufhin, umgehend mit seinem Fahrrad zum Unfallort zu fahren. Er wusste, dass sich beide Bremsen seines Rads seit dem Unfall mit K „sehr komisch angefühlt haben“ und rechnete fest damit, dass diese nicht mehr lange durchhalten würden. Nur, weil er schnellstmöglich zum Unfallort gelangen und dort „seinem guten Freund X moralisch beistehen“ wollte, schlug er im Vertrauen auf einen guten Ausgang seine Bedenken in den Wind und stieg aufs Rad.

F, die Ehefrau des N, saß neben ihm am Frühstückstisch und hörte ebenfalls die Eilmeldung. Sie wusste jedoch im Gegensatz zu N sicher, dass der X – was zutraf – an diesem Tag nicht in der Stadt war und deshalb ein anderer Mensch vor dem Rathaus verunfallt sein musste. Der F war die einseitige Freundschaft zwischen N und X jedoch schon länger zuwider. Während N sich bei jeder Gelegenheit für X einsetzte, war bei X nur egoistisches und ausnutzendes Verhalten gegenüber N zu beobachten. Weil N diesbezüglich – auch nach mehreren Streitgesprächen mit F – bisher nicht einsichtig gewesen war, wollte sie ihrem Mann eine „handfeste Lektion“ erteilen. F teilte deshalb dem N nicht mit, dass X nicht in den Unfall verwickelt sein konnte, obwohl sie – was zutrifft – sicher wusste, dass N in Kenntnis der wahren Sachlage nicht losgefahren wäre. Auch wusste F aufgrund der Erzählungen des N um die defekten Bremsen am Fahrrad. Sie war sich daher sicher, dass N während seiner „altruistischen“ Fahrt stürzen und sich schmerzhaft verletzen würde.

Kurz nach dem Fahrtantritt rissen nach wenigen Minuten vor einer Kurve im Stadtpark beide Bremszüge am Fahrrad des N, sodass dieser ungebremst mit einen Baum kollidierte und sich dabei schmerzhafte Prellungen und Schürfwunden zufügte.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der F.

Bearbeitungsvermerk zu Aufgabe 2: Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist im Gutachten – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen. § 323c StGB ist nicht zu prüfen. Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Formalia: Das Gutachten darf einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist entsprechend den auf dem Hinweisblatt „Hausarbeiten“ (abrufbar unter diesem Link: https://www.jura.uni-leipzig.de/professur-prof-dr-klesczewski/lehre/formalien) unter V. 3. formulierten Vorgaben zu formatieren.

Abgabemodalitäten: Die Hausarbeit ist bis spätestens zum 08.04.2024, 13:00 Uhr abzugeben. Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt ausschließlich digital im Moodle-Kurs (https://moodle2.uni-leipzig.de/course/view.php?id=44256) in Form *einer einzigen pdf-Datei*. Bitte beachten Sie die gesonderten Abgabemodalitäten im Kurs. Eine Korrektur der Arbeit kann nur stattfinden, wenn Sie sich auf AlmaWeb ordnungsgemäß zur Hausarbeit angemeldet haben.

Rückgabe: Die Hausarbeit wird voraussichtlich in der KW 20 zurückgegeben und besprochen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Ankündigungen. Die Teilnahme an der Besprechung ist nach der Studienordnung Voraussetzung für eine etwaige Remonstration (§ 19 I StudO).